

Geschäftsverzeichnissnr. 4526
Urteil Nr. 116/2009 vom 16. Juli 2009

## URTEIL

---

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 18 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. Februar 2008 zur Abänderung der Titel I, III, VI, IX und XI des Dekrets vom 27. Februar 2003 über den Rundfunk, erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, E. De Groot, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 8. Oktober 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 9. Oktober 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämische Regierung Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 18 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. Februar 2008 zur Abänderung der Titel I, III, VI, IX und XI des Dekrets vom 27. Februar 2003 über den Rundfunk (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. April 2008, zweite Ausgabe).

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidernungsschriftsatz eingereicht und die Regierung der Französischen Gemeinschaft hat auch einen Gegenerwidernungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. Juni 2009

- erschienen
- . RA B. Staelens, in Brügge zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA F. Jongen, in Nivelles zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter E. De Groot und J. Spreutels Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

## II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

*In Bezug auf die Zulässigkeit des von der « Französischen Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung » eingereichten Schriftsatzes*

B.1.1. Die Flämische Regierung stellt die Zulässigkeit des von der « Französischen Gemeinschaft, vertreten durch ihre Regierung » eingereichten Schriftsatzes mit der Begründung

in Abrede, dass nur die Regierung der Französischen Gemeinschaft und nicht die Französische Gemeinschaft Schriftsätze einreichen könne.

B.1.2. Es trifft zu, dass im System des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, wie aus dessen Artikeln 2 Nr. 1 und 85 hervorgeht, für den Staat, die Gemeinschaften und die Regionen nicht die entsprechenden juristischen Personen in Verfahren vor dem Hof auftreten, sondern ausschließlich die im Sondergesetz dazu bestimmten Organe, nämlich der Ministerrat beziehungsweise die jeweiligen Regierungen.

Die Regierung der Französischen Gemeinschaft erklärt zwar in der Präambel ihres Schriftsatzes, als Vertretungsorgan der Französischen Gemeinschaft aufzutreten, doch es ist ersichtlich, dass dieser Schriftsatz ausschließlich aufgrund eines Beschlusses der Regierung der Französischen Gemeinschaft verfasst und eingereicht wurde, ohne dass ein anderes Organ diesbezüglich gehandelt hat.

Der Schriftsatz ist daher zulässig.

#### *In Bezug auf die angefochtene Bestimmung*

B.2. Artikel 18 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 29. Februar 2008 zur Abänderung der Titel I, III, VI, IX und XI des Dekrets vom 27. Februar 2003 über den Rundfunk fügt einen Artikel 167bis in das Dekret vom 27. Februar 2003 über den Rundfunk ein, der vor seiner Abänderung durch Artikel 162 des Dekrets vom 5. Februar 2009 zur Abänderung des Dekrets vom 27. Februar 2003 über den Rundfunk und des Dekrets vom 9. Januar 2003 über die Transparenz, die Autonomie und die Kontrolle der öffentlichen Einrichtungen, der Gesellschaften für Schulgebäude und der Gesellschaften für Vermögensverwaltung, die der Französischen Gemeinschaft unterstehen, bestimmte:

« § 1. Antragsteller, die auf einen Angebotsaufruf im Sinne von Artikel 55 dieses Dekrets antworten und die einen Rundfunkdienst ohne vorherige Genehmigung anbieten, setzen je nach Fall ihre terrestrische Sendestation auf Ultrakurzwelle außer Betrieb:

- am 30. Tag nach dem Datum, an dem der Vorsitzende des CSA [Hoher Rat für den audiovisuellen Sektor der Französischen Gemeinschaft Belgiens] den Antragstellern durch einen

bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief mit Rückschein mitgeteilt hat, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt wurde;

- am 30. Tag nach dem Datum, an dem das Genehmigungs- und Kontrollgremium den Antragstellern durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief mit Rückschein mitgeteilt hat, dass ihnen keine Frequenz oder kein Frequenznetzwerk, die sie beantragt hatten, zuerkannt wurde;

- am Tag vor dem Inkrafttreten der Genehmigung bezüglich der Funkfrequenz(en), die sie benutzen, um Mitternacht, festgelegt gemäß Artikel 57 § 1 Nr. 10 des Dekrets.

§ 2. Unbeschadet des Artikels 57 § 1 Nr. 10 des Dekrets können die eigenständigen Rundfunksender und die Netzzrundfunksender die Inbetriebnahme eines Teils oder der gesamten Funkfrequenzen, die ihnen zugeteilt wurden, an anderen Daten als den Genehmigungsdaten vereinbaren. Sie teilen dem Hohen Rat für den audiovisuellen Sektor dies vorher mit. Diese Möglichkeit verjährt von Rechts wegen achtzehn Monate nach dem in Artikel 57 § 1 Nr. 10 vorgesehenen Datum.

§ 3. Alle Funkfrequenzen, die achtzehn Monate nach dem in Artikel 57 § 1 Nr. 10 vorgesehenen Datum nicht in Betrieb genommen wurden, werden durch das Genehmigungs- und Kontrollgremium widerrufen, außer wenn nachgewiesen wird, dass der zugelassene Rundfunksender rechtzeitig alle Maßnahmen für die Inbetriebnahme der Funkfrequenz ergriffen hat, dass diese jedoch noch nicht stattfinden konnte, weil die Städtebau- und Umweltgenehmigung nicht erteilt wurde ».

### *In Bezug auf den ersten Klagegrund*

B.3. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 127 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 4 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der föderalen Loyalität und der Rechtssicherheit, indem die angefochtene Bestimmung eine Übergangsregelung vorsehe, die es den der Französischen Gemeinschaft unterstehenden Rundfunksendern ermögliche zu senden, ohne über eine Genehmigung zu verfügen, und es ihnen ebenfalls ermögliche, die Inbetriebnahme eines Teils oder der gesamten Funkfrequenzen, die ihnen zugeteilt wurden, an anderen Daten als den Genehmigungsdaten zu vereinbaren, was es einerseits der Flämischen Gemeinschaft unmöglich mache oder übertrieben erschwere, ihre Befugnisse bezüglich des Rundfunks auszuüben, und es andererseits dem Föderalstaat unmöglich mache oder übertrieben erschwere, seine Befugnisse bezüglich der allgemeinen Aufsicht über die Radiowellen auszuüben.

B.4.1. Artikel 127 § 1 der Verfassung bestimmt:

« Die Parlamente der Französischen und der Flämischen Gemeinschaft regeln durch Dekret, jedes für seinen Bereich:

1. die kulturellen Angelegenheiten;

[...] ».

Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Die kulturellen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 59bis § 2 Nr. 1 der Verfassung [nunmehr Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 1] bezieht, sind:

[...]

6. Rundfunk und Fernsehen mit Ausnahme der Übertragung von Mitteilungen der Föderalregierung;

[...] ».

B.4.2. Abgesehen von der Ausnahme, die er vorgesehen hat, hat der Sondergesetzgeber die Angelegenheit des Rundfunks und Fernsehens insgesamt den Gemeinschaften übertragen. Diese Zuständigkeit erlaubt es den Gemeinschaften, die technischen Aspekte von Rundfunk- und Fernsehsendungen zu regeln als Akzessorium der Angelegenheit des Rundfunks und Fernsehens. Diese Zuständigkeit umfasst ebenfalls diejenige zur Vergabe der Frequenzen unter der Bedingung, dass die technischen Normen, die Bestandteil der föderalen Zuständigkeit sind, beachtet werden.

Um jedoch die Integration aller Radiowellen in die Gesamtheit derjenigen, die im nationalen Staatsgebiet gesendet werden, zu ermöglichen und um gegenseitige Störungen zu vermeiden, muss die Föderalbehörde die allgemeine Aufsicht über die Radiowellen ausüben.

Diese Aufgabe beinhaltet die Zuständigkeit, die technischen Normen für die Zuteilung der Frequenzen und für die Leistung der Sendeanlagen anzunehmen, die gemeinsam bleiben müssen für die gesamte Rundfunkberichterstattung, ungeachtet ihrer Bestimmung, sowie die Zuständigkeit, eine technische Kontrolle zu organisieren und die Übertretung der betreffenden Normen unter Strafe zu stellen.

B.5.1. Der durch die angefochtene Bestimmung ins Dekret vom 27. Februar 2003 eingefügte Artikel 167*bis* enthält eine Übergangsregelung zu den in diesem Dekret enthaltenen Bestimmungen über Funkfrequenzen und die Genehmigungen der Herausgeber von Hörfunkdiensten über analoge terrestrische Funkwellen.

B.5.2. Gemäß Artikel 53 Absatz 2 des Dekrets vom 27. Februar 2003 darf ein Dienstleister keine Hörfunkdienste auf einer anderen Funkfrequenz oder anderen Funkfrequenzen herausgeben als denjenigen, die ihm durch das Genehmigungs- und Kontrollgremium des Hohen Rates für den audiovisuellen Sektor zugeteilt wurden. Die Funkfrequenzen werden zugeteilt gemäß dem Verfahren, das in den Artikeln 103 bis 108 des Dekrets festgelegt ist (Artikel 53 Absatz 3). Dieses Verfahren beinhaltet in großen Zügen, dass die Regierung der Französischen Gemeinschaft, nachdem sie die Liste der den analogen Hörfunkdiensten zu erteilenden Funkfrequenzen gemäß Artikel 99 des Dekrets festgelegt hat, einen Angebotsaufruf im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht, woraufhin die interessierten Dienstleister einen Antrag auf Erhalt einer Genehmigung beim Vorsitzenden des Hohen Rates für den audiovisuellen Sektor einreichen können (Artikel 55 und 104). Innerhalb eines Monats nach dem Datum des Abschlusses des Angebotsaufrufs teilt der Vorsitzende des Hohen Rates für den audiovisuellen Sektor dem Antragsteller mit, « dass sein Antrag geprüft wird » (Artikel 55 § 5). Innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Abschlusses des Angebotsaufrufs entscheidet das Genehmigungs- und Kontrollgremium über die Anträge und erteilt die Genehmigungen (Artikel 56).

B.6.1. In den Vorarbeiten wurde die angefochtene Bestimmung wie folgt erläutert:

« Die Bestimmung bezweckt, den Übergang von einer Situation ohne UKW-Frequenzplan und ohne Genehmigungen zu einer Situation mit einem gesetzlich festgelegten Frequenzplan und mit zugeteilten Genehmigungen zu regeln. In dieser Bestimmung wird insbesondere der königliche Erlass vom 26. Januar 2007 über die Aufsicht über den Rundfunk auf Ultrakurzwellen im Frequenzbereich 87,5 MHz - 108 MHz berücksichtigt.

Zunächst legt die Regierung das Schema der verfügbaren Funkfrequenzen fest. Ab diesem Augenblick stellt sich heraus, dass gewisse Rundfunksender auf Funkfrequenzen ausstrahlen, die nicht Bestandteil dieses Plans sind. Es muss jedoch vermieden werden, dass diese Rundfunksender plötzlich ihre Sendungen einstellen, obwohl sie am Ende des Genehmigungsverfahrens eine Genehmigung und eine Funkfrequenz oder ein Funkfrequenznetzwerk zugeteilt bekommen könnten. Aus diesem Grund wurde vorgesehen, dass

nur die Rundfunksender, die keine Bestätigung der Berücksichtigung ihres Genehmigungsantrags erhalten haben, verpflichtet werden, ihre Sendungen einzustellen. *A fortiori* trifft dies ebenfalls auf jene Rundfunksender zu, die keinen Genehmigungsantrag eingereicht haben.

Am Ende des Genehmigungsverfahrens bestimmt der CSA die Bewerber, die eine Genehmigung erhalten haben. Der CSA legt das Datum des Inkrafttretens dieser Genehmigung fest. Folglich muss jeder abgewiesene Bewerber spätestens am Datum des Inkrafttretens der Genehmigungen seine Sendungen einstellen. Es wird vorgeschlagen, dieses Datum auf den dreißigsten Tag nach der Mitteilung der Ablehnung des Genehmigungsantrags festzusetzen.

Von den Rundfunksendern, die eine Genehmigung erhalten werden, müssen einige die Funkfrequenz ändern, entweder weil sie eine Frequenz benutzen, die nicht mehr im Schema der Funkfrequenzen vorkommt, oder weil die Frequenz, die sie benutzen, einem anderen Rundfunksender zugewiesen wird. Wenn Masten und Antennen errichtet werden müssten, was die vorherige Gewährung von Städtebau- oder Baugenehmigungen voraussetzt, die ihrerseits Gesundheitsschutznormen unterliegen, ist eine flexible Vorgehensweise vorgesehen, insofern die Parteien einverstanden sind und der CSA informiert wird, um von der bestehenden Situation zur gesetzlichen Situation überzugehen, die sich aus den durch den CSA erteilten Genehmigungen ergibt. Es wird jedoch eine Frist festgesetzt, nämlich achtzehn Monate ab dem Datum des Inkrafttretens der Genehmigungen. Das Genehmigungs- und Kontrollgremium widerruft alle Funkfrequenzen, die nach Ablauf dieser Frist nicht betrieben werden, es denn, dass deren Inhaber rechtzeitig die Städtebau- und Umweltverfahren in die Wege geleitet und noch keine Antwort von der zuständigen Behörde erhalten hat » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2007-2008, Nr. 509/1, SS. 5-6).

B.6.2. Daraus geht hervor, dass der Dekretgeber mit der angefochtenen Bestimmung im Wesentlichen den Übergang zu einer reglementierten Situation mit einem Frequenzplan und Genehmigungen regeln wollte. Er wollte dabei insbesondere vermeiden, dass Rundfunksender, die auf nicht zum Frequenzplan gehörenden Funkfrequenzen senden, unmittelbar ihre Sendungen einstellen müssen, während ihnen nach Ablauf des Genehmigungsverfahrens eine Genehmigung und eine Funkfrequenz oder ein Funkfrequenznetzwerk zugeteilt werden könnten. Darüber hinaus wollte er berücksichtigen, dass Rundfunksender in gewissen Fällen in Masten und Antennen investieren müssen, wozu bestimmte Genehmigungen erteilt werden müssen, was notwendigerweise eine gewisse Verzögerung mit sich bringt.

B.7. Die angefochtene Bestimmung ist eine Regelung bezüglich der Zuweisung von Frequenzen an Rundfunksender; sie gehört zu der durch Artikel 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen den Gemeinschaften zugewiesenen Zuständigkeit für Rundfunk und Fernsehen.

B.8. Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten müssen die Gesetzgeber jedoch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der mit jeder Zuständigkeitsausübung einhergeht, einhalten. Gemäß diesem Grundsatz darf keine Behörde bei der ihr anvertrauten Politik so weitreichende Maßnahmen ergreifen, dass es einer anderen Behörde unmöglich oder übertrieben schwer gemacht wird, die ihr anvertraute Politik wirksam durchzuführen.

B.9. Im Gegensatz zu dem, was die Flämische Regierung anführt, hat die angefochtene Bestimmung nicht zur Folge, dass Rundfunksender, die der Französischen Gemeinschaft unterstehen, auf unbestimmte Zeit ohne Genehmigung senden können. In den Artikeln 55 und 56 des Dekrets vom 27. Februar 2003 sind nämlich relativ kurze Fristen vorgesehen, die am Tag nach dem Abschluss des Angebotsaufrufs beginnen und innerhalb deren der Vorsitzende und das Genehmigungs- und Kontrollgremium des Hohen Rates für den audiovisuellen Sektor den Antragstellern ihre Entscheidungen bezüglich der Zulässigkeit und der Bewilligung des Antrags mitteilen müssen. Wenn den Antragstellern mitgeteilt wird, dass ihr Antrag nicht berücksichtigt wurde oder dass ihnen keine Frequenz oder kein Frequenznetzwerk, die sie beantragt hatten, zugeteilt wurde, müssen sie gemäß Artikel 167*bis* § 1 des Dekrets vom 27. Februar 2003 innerhalb der in dieser Bestimmung vorgesehenen Frist von dreißig Tagen ihre Sendungen einstellen.

Die angefochtene Bestimmung hat also höchstens zur Folge, dass während einer kurzen Zeitspanne ohne Genehmigung gesendet werden darf. Unter Berücksichtigung dessen, dass die angefochtene Bestimmung eine Übergangsmaßnahme darstellt, macht sie es der Flämischen Gemeinschaft nicht unmöglich oder übertrieben schwer, ihre Befugnisse bezüglich des Rundfunks und Fernsehens auszuüben.

B.10. Weder aus dem Text der angefochtenen Bestimmung, noch aus den diesbezüglichen Vorarbeiten kann abgeleitet werden, dass der Dekretgeber der Französischen Gemeinschaft gegen die Zuständigkeit des Föderalstaates für die allgemeine Aufsicht über die Radiowellen verstoßen wollte. Bei den Vorarbeiten wurde, wie in B.6.1 angeführt worden ist, im Gegenteil ausdrücklich darauf verwiesen, dass der königliche Erlass vom 26. Januar 2007 über die Aufsicht über den Rundfunk auf Ultrakurzwelle im Frequenzbereich 87,5 MHz - 108 MHz berücksichtigt werden muss. Es ist somit davon auszugehen, dass die angefochtene Bestimmung die Ausübung der Befugnisse des Belgischen Instituts für Post- und Fernmeldewesen, die im Gesetz vom

13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation und in dem zu dessen Ausführung ergangenen königlichen Erlass vom 26. Januar 2007 geregelt werden, nicht behindert. Insofern diese Bestimmung zur Folge haben würde, dass schädliche Störungen entstehen, verhindert sie folglich nicht, dass das Belgische Institut für Post- und Fernmeldewesen die entsprechenden Maßnahmen ergreift, um diese schädlichen Störungen zu beenden.

Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass die angefochtene Bestimmung unter Berücksichtigung dessen, dass es sich um eine Übergangsmaßnahme handelt, es dem Föderalstaat unmöglich machen oder übertrieben erschweren würde, seine Befugnisse bezüglich der allgemeinen Aufsicht über die Radiowellen auszuüben.

B.11. Die angefochtene Bestimmung verstößt nicht gegen den bei der Ausübung der Zuständigkeiten einzuhaltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

B.12. Aus den Grundsätzen der föderalen Loyalität und der Rechtssicherheit leitet die klagende Partei keine anderen Argumente als diejenigen ab, die aus dem angeführten Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit abgeleitet wurden.

B.13. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf den zweiten Klagegrund*

B.14. Die Flämische Regierung führt hilfsweise einen zweiten Klagegrund an, der aus einem Verstoß gegen Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation abgeleitet ist; dieser bestimmt:

« In Anwendung von Artikel 92bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist die Koordinierung der Funkfrequenzen für den Rundfunk Gegenstand eines Zusammenarbeitsabkommens mit den Gemeinschaften ».

B.15. Artikel 17 des Gesetzes vom 13. Juni 2005 über die elektronische Kommunikation ist an sich keine Regel der Zuständigkeitsverteilung, anhand deren der Hof seine Kontrolle ausüben kann.

B.16. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt